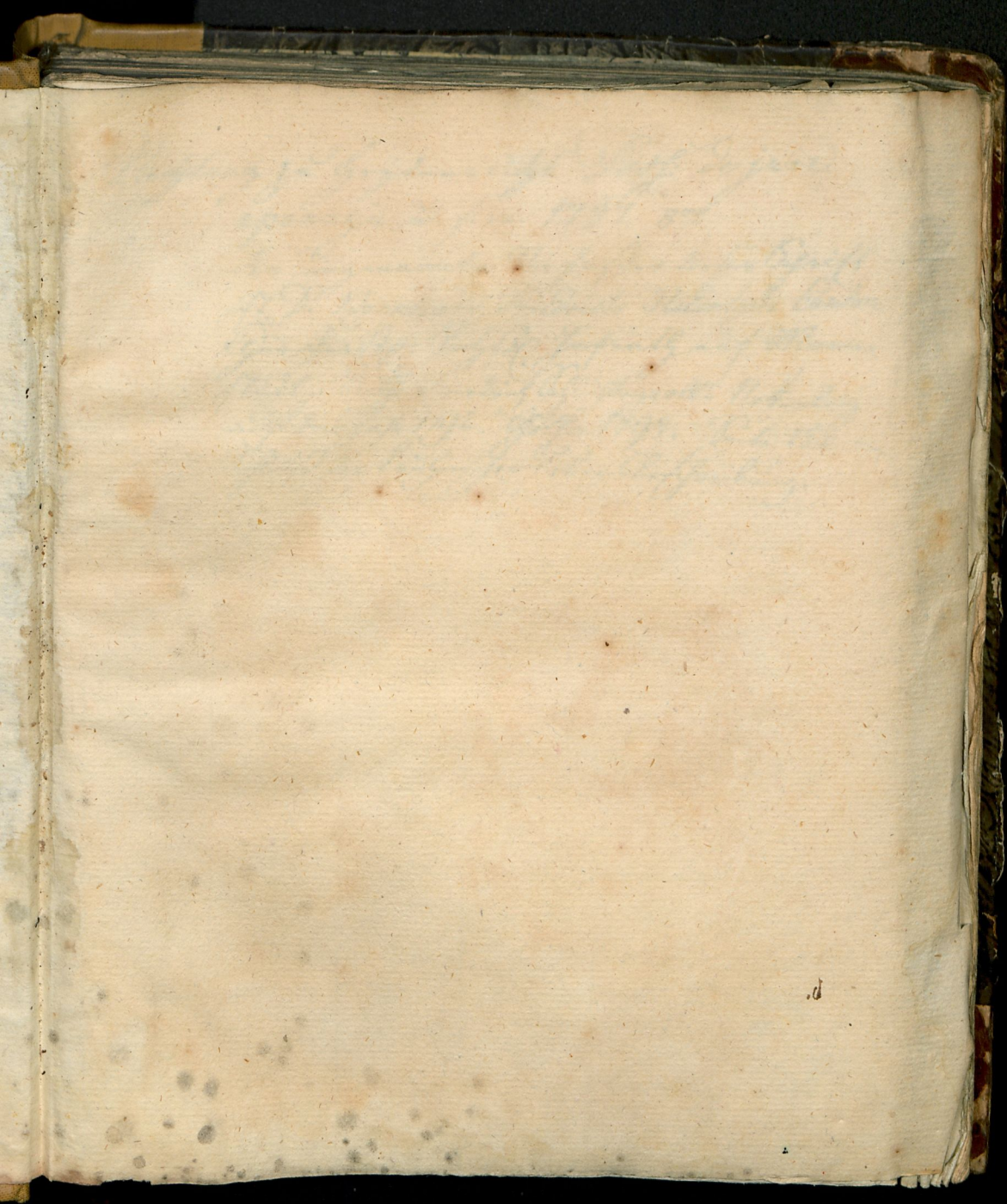


VII, 39⁶

2. 629.

VII. 39. b. 1.





2



Nachtrag zu Heydenreichs Diss. de jure
apanagii n. f. m. 1787. 8^{vo}

Der ungenannte Verfasser dieses Buchs
ist D. Berthard Friedrichs Rudolphi Cantor
des Fürstl. Consistorii auf Mans-
feldt. Seine Handlung des öffentlichen Notariats
sind die Jahre 1792. Götze 1794. Seite 152. von
Hessl. der Leihenschen Leihenschrift.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



1.) Benj. Carl. Henr. Heydenreich Diss.
De jure apanagii comitum S. R. F.
mediatorum in saxoniam conturbata re
familiari. Lips. 1785.

2.) Augustin Schultze ultra vir in Civ. Sax. Jus.
Gyrdnung Diss. de jure apanagii comi-
tum S. R. F. mediatorum in Saxoniam
conturbata re familiaris p. Augustin Schultze
Jammersdorf von Jos. Wapf. Vultze, Göttingen
den 3. Oct. 1785. |

3.) D. B. C. H. Heydenreich / Fortsetzung des in
der ersten Geg. Jus. Sigisf. Johann Wapfen
Vultze nachhinzugehen Schultze p. Dresden
1787.

4.) | J. W. Vultze / Erstes Stück meines mit dem
3. Oct. 1785. nachgehenden Schultze
p. Göttingen den 30. Jun. 1787. geschrieben

5.) Wundt'sche Darstellung des der Grafschaft
Sachsen und fränkischer Land zu Stolberg

an der forstämndt Außgahlung ihrer
Appanage zükommenden Aufs. 1788.

6.) D. Christ. Guil. Wehr Disquisitio
juridica de cessionario privilegiato ad
usum privilegiorum suorum admit-
tendo. Erfordiae 1786.

7.) Joh. Carl. David. Zimmermann disq.
de jure apanagii in processu con-
turbationis seu concordis illustriam.

ad
t
ff.
m.



1500

DE
IURE PANAĞII
MEDIATORVM
SYBATE RE

INAGURALIS
MORDINIS CONSENSV
SYBATE
IURE IUDICIS

HENRICVS
MEDIATORVM



an III.

Eroerterung

der

in des Herrn Geheimen Justizrathes
Johann Stephan Pütters

rechtlichen Bedenken d. d. Göttingen 1785.

gegen

meine Inauguraldissertation

de jure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in

Saxonia conturbata re familiari

(Lipf. 1785.)

aufgeworfenen Zweifel

wegen

Anwendung der Churfächsischen Landesgesetze auf die
beym Gräfflich Stollberg - Stollbergischen Concurse
geforderte Apanage.

Dresden, 1787.

In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Loth. App. Rath v. d. d. X.

Erörterung

von dem Herrn Geheimen Medicinal-Rath
Johann Stephan Pörsch

in Königlich Preussischer Medicinal-Inspection
zu Berlin

in dem Verordnungs-Commissariat

der Königl. Medicinal-Inspection zu Berlin

veröffentlicht

(Lipz. 1827)

ausgegebenen Zweifeln

Anhang der Königl. Medicinal-Inspection
beim General-Stellberg-Königl. Medicinal-Commissariat
zu Berlin

Leipzig, 1827

in der Medicinal-Inspection



Die Frage: Welche Stelle der rückständigen Apanage der nachgebornen Herren Grafen von Stollberg-Stollberg, bey dem zu des gegenwärtigen Besitzers der Stollberg-Stollbergischen Graffschaften und Güter, Herrn Graf Karl Ludwigs, Vermögen entlandenen Creditwesen einzuräumen; und ob dieselbe nicht vielmehr von der Concursmasse abzufondern, und als Currentzahlung zu behandeln sey? ist zu wichtig, und hat durch das rechtliche Bedenken, welches der Herr Geheime Justizrath Pütter gegen die unter dem 19. May des 1785ten Jahres von mir gefertigte Inauguraldissertation, *de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum, conturbata re familiari*, zu Gunsten derer apanagirten Herren Grafen geschrieben, die allgemeine Aufmerksamkeit zu sehr erreget, als daß ich besorgen dürfte, das Publicum durch die Rechtfertigung meiner Behauptungen und eine deutlichere Darstellung des wahren Gesichtspunktes zu ermüden.

Ich hatte nemlich in meiner akademischen Streitschrift den mir nach unpartheyischer Prüfung als wahr einleuchtenden Saz aufgestellt: daß das Recht der nachgebornen Herren Grafen schlechterdings nach Sächsischen Rechten zu bestimmen, und diesen gemäß jene unter die gemeinen Gläubiger zu rechnen seyn. Herr G. J. R. Pütter hingegen meynt, es müßte hierbey auf die Reichsstandtschaft nothwendig Rücksicht genommen, mithin den Herren Grafen zu Stollberg die rückständige sowohl, als die gefällig werdende Apanage, wie bey unmittelbaren Reichsständen zu geschehen pflege, ohne daß sie

damit in den Concurs gezogen würden, als Currentzahlung so fort entrichtet werden.

So verehrungswürdig mir aber immer der Name und die für mich so lehrreichen und schätzbaren Werke eines Pütters sind, auf welche ich mich auch hier öfters beziehen werde: so wenig kann ich ihm doch in gegenwärtiger Sache, die er seinen eignen bey andern Gelegenheiten geäußerten Grundfätzen, und der Verfassung der deutschen Staaten zuwider entscheidet, beypflichten.

Weder Eigennutz noch Partheylichkeit führen meine Feder, auch bedarf das Urthel, welches die apanagirten Herren Grafen von Stollberg-Stollberg unter die gemeinen Gläubiger zurücksetzte, und der Gerichtshof, welcher selbiges sprach, meiner Vertheidigung nicht: sondern ich wählte diesen fast in alle Theile der Rechtswissenschaft eingreifenden und noch nicht genug bearbeiteten Saz zum Gegenstand meiner Inauguraldissertation, um von meinen Kenntnissen mit Ehren Rechenschaft ablegen zu können; und glaube gegenwärtig mir es schuldig zu seyn, den Verdacht, als habe ich die darinnen aufgestellten Grundfätze nicht gehörig durchdacht, oder wohl gar auf Römische und andre hierher gar nicht passende Rechte zu sehr Rücksicht genommen, von mir abzulehnen, und die Zweifel, welche mir beym Durchlesen des mit gleichem Scharffsinne und Gelehrsamkeit geschriebenen Pütterischen Bedenkens aufftiefsen, sorgfältig zu untersuchen; wobey ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, oft blos auf das, so ich in meiner Disputation bereits gesagt habe, beziehen werde.

Der

Der eigentliche Fall ist; wie ich zuvörderst erinnern muß, kürzlich dieser: Der jetzige Besizer der Stollberg-Stollbergischen Graffschaften und Güter, Herr Graf Karl Ludwig, sah sich endlich durch die von seinen Voreltern hinterlassene Schuldenlast, die Verringerung seiner Einkünfte durch den Wegfall der Graffschaft Hohenstein, und die im siebenjährigen Kriege und sonst erlittenen Unglücksfälle außer Stand gesetzt, seine Gläubiger zu befriedigen, und es ward der Concurs zu dessen Vermögen vor dem Churfürstlichen Kreisamte zu Tennstädt eröffnet. Hierbey meldeten sich, außer einer Menge inn- und ausländischer milder Stiftungen und Privatpersonen, die apanagierten Herren Grafen von der ältern sowohl, als der nachgeborenen Linie, welche das Churfürstl. Sächs. Appellationsgerichte dem in der ersten Instanz gesprochenen Locationsurtheil zuwider, in die letzte Klasse der gemeinen Gläubiger deshalb, weil die Sächsischen Rechte denselben keinen Vorzug zugestünden, zurück wies. Dagegen aber haben diese ein Rechtsmittel eingewendet, und, daß sie der Reichsoberanz gemäß beurtheilet, also ihnen sowohl die bereits gefällige und beym Kreditwesen geforderte, als die künftighin erst zahlbar werdende Apanage, als Currentzahlung entrichtet, und vom Stollberg-Stollbergischen Concurs völlig abgefondert werden möchte, gebeten, auch zu besserer Begründung ihrer Forderung auf das Pütterische Bedenken allenthalben sich bezogen. Folglich wird, in wie fern die in diesem aufgestellten Gründe dasjenige, so selbige zum Vortheil der apanagierten Herren Grafen darthun sollen, wirklich beweisen, und ob die hier aufgeworfene Frage schlechterdings nach einer vermeintlichen

chen Reichspraxi, und nicht vielmehr in Gemäßheit der Sächsischen Gesetze entschieden werden müßte, zu untersuchen seyn.

Hierbey ist nun vorzüglich auf die verschiedenen Verhältnisse, in denen die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg sich befinden, Rücksicht zu nehmen. Sie sind Reichsgrafen und der Gemein-Schuldner, Herr Graf Karl Ludwig, ein Reichsstand; dagegen dessen sämtliche Herrschaften und Güter, Lehen sowohl, als Nichtlehen, Churfächsischer Landeshoheit unterworfen: mithin jener, so wie jeder Reichsstand, welcher mit liegenden Gründen, es seyn solche Lehn oder Allodium, von einem andern Reichsstande Kraft Landes- und Lehnsherrlicher Gewalt investiret, dadurch aber mittelbar wird, von zwey Seiten, einmal als Reichsstand, und dann, als Landfasse und Unterthan zu betrachten. Als Reichsstand in allem, so mit dem Wesentlichen der Reichsstandschaft in Verbindung stehet, und daher nothwendig der Landeshoheit Schranken setzen muß; ausserdem aber durchaus als Unterthan und den Landesgesetzen, in sofern ausdrückliche Verträge und ertheilte Privilegia ein andres nicht festsetzen, unbedingt unterworfen.

Es mußte also bey den verschiedenen Verhältnissen, in denen der GemeinSchuldner gegen das Heil. Röm. Reich und Churfachsen stehet, von dem Landesherrn, unter dessen Landeshoheit die Grafenschaft Stollberg gelegen ist, bey entstehenden Concurse auf die Reichsstandschaft sowohl, als die Verbindlichkeiten, welche derselbe gegen seine Gläubiger eingegangen, Rücksicht genommen werden.

Der

Der Landesherr hat dahero auch, was bey Einrichtung des Concurfes, in Bezug auf die Reichsstandschafft und die Erhaltung eines Reichsmitgliedes, den Reichsobfervanzen zu Folge, zu bewürken gewesen, dem Erkenntniß derer Rechts-Collegien gar nicht unterworfen; sondern gleich anfänglich, wie §. 18. meiner Dissertation gezeigt worden, im weitesten Umfange dergestalt in Obacht nehmen lassen, daß nichts, so ein Reichsstand in diesem Falle vor sich und seine Familie annoch verlangen könnte, übrig bleibt. So ist dem Gemeinschuldner, auffer dem der Landeshoheit nicht unterworfenen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, die Ausübung aller ihm vor dem zugestandenen Rechte, die Wohnung, Direction der Justiz-Polizey- und Kirchenverfassung, Besetzung aller erledigten Aemter und Dienste, ein ansehnliches Competenzquantum und der Nießbrauch von seiner Frau Gemahlin Vermögen fernerhin gestattet, auch, daß die Substanz der Gräfl. Herrschaften und Güter nicht angegriffen werden solle, gnädigst verwilliget worden. Die Verbindlichkeiten hingegen des Grafens gegen seine Gläubiger betreffen die Ansprüche, welche diese an dessen unter Churfächsischer Landeshoheit gelegene Güter und Vermögen machen, und sind so gut ein Gegenstand der Churfächsischen Landesgesetze, als die Verhältnisse der Gläubiger unter einander in Rücksicht der Ordnung, in welcher sie zu befriedigen sind.

Das erste mit der Landeshoheit verbundene und daraus entspringende Regel ist die gesetzgebende Gewalt und die Gerichtsbarkeit. m. v.

Kaiser

Kaiser Rudolphs Decret wegen Befreyung der Graffschaft
Ostfriesland, d. a. 1539.

STRUV. Corp. Jur. Publ. c. XXX. §. 12. seq.

NIC. BETS. de pact. Ill. pag. 531. & 541.

JOH. HEUMANN D. de caractere super. territ. caute de-
sign. Altordl. 1749. §. 52.

VITRIARIUS Ill. Tom. III. L. 2. tit. 17. No. 20. seq.

Wer nun jener durch abgelegte Erb- und Landeshuldigung unterworfen ist, muß (besonders in Ländern deutscher Reichsstände, wo die Landfäserey im vollsten Verstande gilt) dem damit verbundenen Gerichtsstande und den Kraft derselben gegebenen Landesgesetzen in allen und jeden persönlichen und dinglichen Angelegenheiten, er sey, wer er wolle, unweigerlich Folge leisten.

MYL. AB EHRENB. de princ. & stat. Imp. P. II. Cap. 38.

§. 14. Cap. 39. & 40.

VITRIAR. Ill. Tom. III. l. 3. tit. 19. No. 1. 4. not. d. &
no. 9.

Es erhelt solches, die im 1. 2. und 8. §. meiner inaug. diss. aufgestellten Gründe nicht zu wiederholen, aus dem Begriffe der Landeshoheit,

GROLLMANN'S Deduction in Sachen der Hessen-Darmstädtischen Regierung zu Gießen und derer von Nordeckischen Gläubiger gegen das Gesamthaus Nassau-Saarbrück, die Rechte der Landeshoheit und Landesherrlichen Obergerichtsbarkeit eines deutschen Reichsstandes in Ansehung der in seinen Landen gelegenen Landfäsigen Mediatgüter &c. Gießen, 1785. §. 68.

JOH. DAN. KLÜBERS Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. Erlangen, 1785. pag. 47. 54. 63.

welche

welche allezeit die Vermuthung vor sich hat, und auf alles, so durch Verträge oder ertheilte Privilegia nicht ausdrücklich eximiret ist, sich erstrecket,

- NEUM. DE PUCH. D. de feud. Bohemic. D. V. §. 6.
 NYC. CHR. LYNCKER D. de plenit. sum. potest. Jenæ.
 1691. §. 1.
 MOSER von der Landeshoheit überhaupt. B. I. §. 6.
 PÜTTER Elem. Jur. Publ. §. 324.

aus der Natur eines geschlossenen Landes,

DE BÜNAU Exam. Diss. Pucholz. cap. VII. §. 10. seq.
 und in gegenwärtigen Falle besonders aus der Sächsischen Landesverfassung.

- STRYCK. de stat. prov. Cap. II. n. 78. seq.
 SECKENDORF deutsch. Fürstentaat, pag. 14.
 MOSER von der deutsch. Reichs-St. Landen, B. 2. Cap. 20.
 §. 19. B. 3. Cap. 1. §. 3.

Und würde ich einen Unterschied zwischen Unterthanen und Landsassen, welche zugleich Reichsstände sind, und solchen, welche es nicht sind, zu behaupten nicht wagen, da diesen die Reichs-Gesetze, das Wesen der Reichsstandtschaft abgerechnet, nicht machen, und die Landeshoheit, der Unterthan sey Reichsstand, oder nicht, mächtig oder unbedeutend, die nemliche ist,

- LEUCHT. D. II. de super. territ. C. I. §. 15. 16. C. IV.
 §. 32.
 MOSER von der deutsch. Unterth. Recht. und Pflicht. B. 3.
 A. 4. §. 10. f.

B

jede

jede Ausnahme aber erwiesen werden muß.

Cap. Franc. Art. XV.

Dahero MAJER im deutsch. Weltl. Staatsr. B. 1. p. 368. eben so richtig und bestimmt, als nachdrücklich schreibt:

Wenn man den Unmittelbaren nicht die ungerichte Kraft, alles andere ohne Unterschied, was ihnen zugehört, selbst unmittelbar machen zu können, andichten will; so wird auch jeder zugestehen müssen, daß dergleichen Reichsunmittelbare, als Besitzer ihrer mittelbaren Güter, die einmal zu dem geschlossenen Hoheitsbezirke eines andern gehören, in diesem Bezirke unmöglich mehr als Reichsunmittelbare, sondern als Mittelbare und zwar als Unterthanen von demselben Bezirk anzusehen sind.

Am allerwenigsten könnte solches in Sachsen Statt finden, dem über seine Landfäßen gleiche Rechte mit Böhmen,

NEUMANN DE PUCHOLZ loc. cit. D. VI. §. 10.

welches über reichsständische Vasallen alle mögliche aus der Landeshoheit fließende Regalien, ohne daß selbige mehrere Privilegien, als andre nicht reichsständische genießen, ausübet,

Id. loc. cit. D. VII. §. 3. & 6. und die angezogenen Beylagen.

MOSER von der deutschen Reichsstände Landen. B. 2.

Cap. 21. §. 6.

zustehen; oder dergleichen in Rücksicht der Herren Grafen von Stollberg-Stollberg, welche die ohnehin schon obwaltende Landeshoheit des Churhaufes in ältern und neuern Reversen anerkannt haben, und

als

als Landfassen haben anerkennen müssen, und, da ^{deren} in Churfachsen, wo die Landes- und Lehnshoheit unzertrennlich ist, gelegene Herrschaften fast sämmtlich Allodia sind, nicht als bloße Lehnleute, (dieses Wort im engsten Verstande genommen) sondern als Unterthanen, welche neben dem Lehnsseide die Erbhuldigung abgelegt haben,

MOSER am angeführten Orte, B. 3. Cap. 7. §. 3. und Böhmen dem Churhause Sachsen als solche zu garantiren schon im Jahre 1482. versprochen hat,

Beylage XIII. zu NEUMANN DE PUCHOLZ Diff. de feud. Bohem. anzusehen sind, behauptet werden.

Dem zu Folge als richtig vorausgesetzt, was ich §. 8. meiner inaug. diff. über die Landfäserey und deren Wirkung überhaupt sowohl, als in Rücksicht auf die Herren Grafen von Stollberg - Stollberg weitläufig gefaget habe; schreibt ja der Herr Geh. Justizrath Pütter selbst im Isten Theile seiner Rechtsfälle. pag. 44. n. 39. seq. jeder Reichsstand sey, *als Landfasse*, der Landeshoheit und der Gerichtsbarkeit seines Landesherrn in *personilibus* sowohl als *realibus* unbedingt unterworfen:

und pag. 32. n. 35.

Die Reichsstandschafft könne der Landeshoheit keinen Abbruch thun:

also muß auch in gegenwärtigen Falle, da sogar nach dem Pütterischen Zeugnisse, Th. I. d. Rechtsfälle. p. 28. n. 13. das Chur- und Herzogl. Haus Sachsen die vollkommenste Landfäsigkeit in solchem

B a

Umfange

Umfange, als nur irgend thulich, hergebracht und durch Kaiserliche Privilegia bestätigt erhalten hat, wenn anders der auf jene Prämissen gestellte und vom Herrn G. J. R. Pütter an gedachtem Orte. pag. 9. n. 63. p. 33. n. 75. p. 54. n. 125. und vielen andern Stellen mit Recht behauptete Satz:

dafs jeder nach den in seinem Gerichtshofe geltenden Rechten zu beurtheilen sey,
richtig ist, nach Sächf. Gesetzen schlechterdings gesprochen werden.

Dieses stimmt mit der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsgesetze völlig überein, wie, der Urkunde nicht zu gedenken, durch welche Kaiser Friedrich der II. im Jahre 1232. den weltlichen Reichsständen die Landesherrlichen Rechte bestätigte,

apud SCHMAUS Corp. Jur. Publ. pag. 7.

aus dem 26. §. der Kammer-Ger. Ordn. d. a. 1495. dem Wormser Deputat. Abfch. d. a. 1586. §. 66.

LÜNIGS Reichs-Archiv. Th. IV. p. 317. f.

wo die Erlassung derer Mandate in Rücksicht der Mediatgüter unterlaget wird, der neusten Wahl-Cap. Art. I. §. 8. Art. XV. §. 2. und andern Reichsgrundgesetzen erhellet. Ausserdem würden auch die edelsten Theile der Landeshoheit, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, auf deren Erhaltung das Haus Sachsen mit Recht allezeit so aufmerksam gewesen, dafs es sich nicht einmal ein allgemeines Reichsgesetz, als solches, vielweniger eine allgemeine Reichsobservanz aufdringen liefs, sondern z. B. wider den Punkt des Wormser Reichsabfch. d. a. 1521. worinnen das *ius representationis inter collaterales* bey Erbfolgen eingeführt werden wollen, feyerlich protestirte, und in der 18ten

Const.

Const. P. III. d. a. 1572. wie solches in Churfächf. Landen künftigt gehalten werden solle, ausdrücklich erklärte, verloren gehen, und dieses zu vielen nachtheiligen Folgen Anlaß geben. m. v.

GROLLMANN am angef. Orte, S. 91. f.

Nun haben sich aber die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg nicht nur in denen im Jahre 1568. und a. 1671. unter dem Titel:

ERLEUTER. des zwischen dem Churhaufe Sachsen und denen Grafen zu Stollberg, a. 1568. wegen des juris collect. und andern von der hohen Landesfürstl. Obrigkeit dependirenden Gerechtigkeiten aufgerichteten Vertrags.

LÜXIG Spicil. Secul. des deutschen Reichsarch.

Abf. LII. n. 20. u. 33.

ausgestellten Reverfen, zu Sächsischen Unterthanen und des Churhauses Landeshoheit unterworfenen Landsassen zum Ueberflusse noch bekannt, sondern auch hauptsächlich in den neuesten vom 12. Dec. 1735. und 5. April 1738. auf welche die Herren Grafen in den Concursacten zu wiederholten malen sich beziehen, die Landesfürstliche Oberbohmäßigkeit des Churfürstens von Sachsen mit allen davon abhängenden Wirkungen ohne Ausnahme anerkannt, und in Gemäßheit der Seiner Churfürstl. Durchl. allein zustehenden gesetzgebenden Gewalt, sich für künftighin, so wie zuvor, verpflichtet erkläret, alle gegebene oder noch zu gebende Landesgesetze, Process- und andre Ordnungen, Mandate und Patente zu publiciren, vor der Churfürstl. Landesregierung und Oberhofgerichte zu Leipzig, in allen persönlichen und dinglichen Rechtsfachen, als Kläger und Be-

klagte Recht zu geben und zu nehmen, und nach allen Sächsischen Gesetzen und Verordnungen sich zu richten, auch an *juribus* eines mehrern, als ihnen allergnädigst zugestanden worden, sich nie anzumassen. Alle Fälle also, welche in dem Declarations- und Concessions-Rescripte vom Jahre 1738. nicht ausgedrückt worden, sind, wie schon aus dem Begriffe der Landeshoheit wider die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg gefolgert werden muß,

CHLADENIUS D. de juram. subj. Vit. 1727.

§. 8. 10.

und aus dem klaren Buchstaben obiger Reverse erhellet, von der Sächsischen Landeshoheit nicht ausgenommen: und dürfen die Herren Grafen in deren Rücksicht, da von Verwilligung eines Hoheits- oder andern Rechtes auf das andre nicht geschlossen werden darf,

MOSER von der Landeshoheit überhaupt, Cap. 11.

§. 27.

einigen Vorzug vor andern Landsassen nicht verlangen, vielweniger nach fremden oder Reichsgesetzen und Observanzen zum Nachtheil der Landeshoheit gerichtet seyn wollen.

Von den apanagirten Herren Grafen von Stollberg-Stollberg wird dieses um so mehr gelten, da selbige vermöge des bey Erlangung der gesammten Hand abgelegten Erbhuldigung-Eydes, ob sie schon im Lande nicht wohnen, oder in fremder Herren Dienste stehen, vielleicht sogar einen befreiten Gerichtsstand haben sollten,

Argum. duft. ab Art. XLV. Capitul. Leopold.

SCHILT de landf. c. VI. n. 39.

VITRIAR. III. T. III. tit. 19. n. 3. not. d.

MOSER von der d.R. St. Landen. B. 2. C. 24. §. 3.

Unter-

Unterthanen sind, den nemlichen Landesherrn und Richter anerkennen müssen,

SPRINGSF. de apanag. c. XI. n. 114.

§. II. meiner inaug. dissert.

und zwar Fürstenbürtig und Descendenten eines reichsständischen Hauses, also mit dem erstgebornen Herrn Grafen von gleichem Stande, aber selbst nicht Reichsstände sind, noch mit jenem gleiche Vorzüge und Rechte haben.

JO. FRID. WAHL. D. de sentent. summor. S. R. I.

judic. contra princ. apan. execut. Götting. 1749.

§. 18.

MEIER de apan. & parag. antiq. & util. c. IV. n. 7.

PFEFF. Vitr. III. T. IV. tit. 20. n. 77.

VEIT LUDW. v. SECKEND. d. Fürstenf. p. 92.

MOSER Jur. Publ. I. IV. c. 6. §. 10.

und die bey II. §. meiner inaug. diff. sub not. f. g. h. und i. angeführten Schriftsteller.

Sind aber die apanagierten Herren Grafen keine Reichsstände, so ist nicht einmal ein Fall denkbar, wo die Reichsgesetze auf sie angewendet werden könnten. Doch dieses jetzt bey Seite gesetzt, sind von der Reichsstandschafft, welche allein den Landesgesetzen nicht unterworfen ist, die persönlichen Vorzüge, deren reichsständische Häuser vorzüglich zu genießen pflegen, wohl zu unterscheiden. Ich sage vorzüglich, weil selbige theils in jenen ihren Ursprung nahmen, theils darinnen am meisten angetroffen werden. Dahin ist allerdings vor andern das Recht der Erstgeburth und die darauf sich gründende Apanagierung der nachgebornen Herren zu zählen. Beydes wurde zu besserer

besserer Erhaltung reichsständischer Häuser, wie darüber der Herr G. J. R. Pütter in seinem Bedenken mit der gewöhnlichen Meistehand schreibt, und worinnen ich demselben, die Anwendung auf die mittelbaren Reichsstände ausgenommen, größtentheils bestimme, eingeführet, und bey entstandenen Concurfen die Apanage den nachgebornen Linien vor den Gläubigern, anfangs vermuthlich mit deren Genehmigung ausgezahlet, woraus in der Folge eine Observanz entstanden zu seyn scheint.

Allein dieser durch Familienverträge, oder eine vermeintliche Reichspraxis und fremde Rechte der Apanage beygelegte Vorzug kann dem Landesherrn die Hände nicht binden, und sind die Reichsgeseze und Observanzen unmittelbarer Reichsstände, auf welche mittelbare ohnehin sich nicht berufen dürfen,

SCHILT. de Landsaff. c. VI. n. 32.

BERGER D. de nex. jur. fidelit. & subject. th. 62.

hier um so weniger anzuziehen, da selbige den Landesgesezen nur in Sachen, welche die Reichsständschafft, Verfassung und Regiment betreffen, vorgehen,

SPENER Jur. Publ. Tom. I. cap. 12. §. 5. n. 6.
und §. 9.

LEYS. Med. ad Pand. Sp. XLI. Med. 5.

und diese von jenen nicht abhängen.

Rec. Imp. d. a. 1641. §. Man sollte zwar &c. &
Nov. §. 171.

HERTIUS D. de super. territ. §. 25.

Die

Die Apanage hingegen stehet mit dem Wesentlichen der Reichsständ-
schaft, welches nicht die oder jene besondere durch die bloße
Oberservanz eingeführte Prærogative,

BUDER Repert. Jur. Publ. sub voc. Reichsstand. §. 14.
sondern lediglich das Recht des Sizes und der Stimme auf dem Reichs-
tage ausmachtet,

REICHSABSCH. d. a. 1500. §. 41. a. 1544. §. 101. a.
1548. §. Und soll unfer &c. und §. Wenn auch
ein ausgezogener &c. a. 1559. §. 84. und der
Neufte. §. 197.

MYLER AB EHNENB. de princ. & stat. Imp. P. I. c. 11.
§. 2. seq.

COCCEJI. Jur. Publ. cap. XIX. §. 3.

SPRENGER Inst. Jur. Publ. pag. 194.

BUDER an gedacht. Orte §. 2.

MOSER von den deutschen Reichsständen. B. 1.
Cap. 1. §. 5.

und durch die Verfezung der nachgebornen Herren Grafen, auf de-
nen der Glanz der Familie nicht einmal beruhet,

LUDWIG ad Aur. Bull. P. II. p. 534.

BUDER an angef. Ort. §. 8. not. * * *
unter die gemeinen Gläubiger, keinesweges leidet, nicht in der ge-
ringsten Verbindung. Dahero dieselbe auch in nicht reichsständischen
Familien eingeführet werden kann.

A SALZBURG D. de emolum. territ. ex jur. prim.
Lipl. 1718. §. 44.

SPRINGF. de apan. cap. III. n. 145. not. ddd.

LUDOLPH de intr. jur. prim. P. Spec. Aph. IV. n. 2.

BETS. de pact. fam. III. cap. VIII. p. 353.

C

Eben

Eben so wenig ist auf bloße Familien- und besondre Rechte und Herkommen des oder jenen Standes, oder eines und des andern Individui, welche nur zwischen Familien und Personen gleichen Standes und Verhältnisses angezogen werden können,

MÖSER persönl. Staatsr. der deutsch. Reichskände,
§. 7. des Vorber.

zum Nachtheile der Landeshoheit Rücksicht zu nehmen.

Der Herr G. J. R. wähnt zwar in jenen ein Haupt-Argument für seine Sache zu finden: ich kann aber die Richtigkeit der Schlussfolge nicht zugeben, da theils jeder in Verträgen vorbehaltene, oder durch Gesetze, Verwilligungen und Herkommen erlangte Vorzug, besonders wenn dadurch der Landeshoheit auf irgend eine Art sollte Eintrag geschehen können, nur buchstäblich und im strengsten Verstande angenommen werden darf;

MYLER AB EHRENBACH de princ. & stat. Imp. P. II.
cap. 49. §. 3.

MOSER von der deutsch. Reichs - St. Land. B. 4.
Cap. 2.

folglich daraus, daß der Churfürst zu Sachsen den Herren Grafen zu Stollberg die Einführung der Apanage verstattet hat, daß er solche bey Entstehung eines Concurfes zu des Besizers der Gräfl. Stollbergischen Herrschaften und Güter Vermögen, einer vorgeblichen Reichspraxi gemäß beurtheilet haben wolle; schlechterdings nicht zu folgern, vielmehr, daß selbige nur in Gemäßheit der Landesgesetze beflätiget worden sey, zu behaupten ist; theils das von den besondern Rechten und dem Gerichtsstande der Soldaten, Kaufleute und Geistlichen herholte

geholte Beyspiel, da jene über deren Person sich nicht hinaus erstrecken, und z. B. der Gerichtsstand, wenn dingliche Rechte concurriren, oder die privilegirten Personen Kläger sind, sofort wegfällt, weder hierher paßt, noch das Geringste beweist; mithin der darauf gebauete Schluß, weil hier bloß, was in Rücksicht des an die in hiesigen Landen gelegenen Güter mittelbarer Reichsstände, der Apanage halber gemachten dinglichen Anspruchs, *in foro reali & concursus* Rechts sey, und nach welchen Gesetzen gesprochen werden müßte? gefragt wird, in den Prämissen falsch ist.

Mit eben so scheinbaren Rechte könnten die Herren Grafen, da bey unmittelbaren reichsständischen Häusern die Reichsgerichte über die der Apanage halber entstandenen Streitigkeiten urtheilen, auch ihre wegen des nemlichen Objectes an den Gemeinschuldner und dessen Creditwesen gemachte Ansprüche von hiesigen Gerichten abgerufen und an ein Reichsgericht gebracht wissen wollen. Würde dieses aber wohl mit den Reichsgesetzen übereinstimmen, wo es ausdrücklich heißt:

Wir wollen — Niemand — gestatten, daß denen Ständen in ihren *territoriis* — in Justizsachen *sub quocunque pretexto* eingegriffen werde. Capit. Joseph. II. Art. I. §. 8.

oder geschlehet dem Landesherrn minder Eintrag, wenn Unterthanen, daß sie nicht nach Landes- sondern nach Familien- und Reichsgesetzen beurtheilet seyn wollen, erklären?

Am allerwenigsten ist dieses bey Concursen mittelbarer Reichsstände, wo Verhältnisse gegen andre, die bey Uebernahme der ihnen zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten lediglich auf die im Lande hergebrachten Rechte sahen, zu erwägen sind, thulich; da, sobald das Interesse eines dritten dazwischen tritt, bloße Familien- und Privat- oder andre Rechte und Observanzen zu jenes Nachtheil schlechterdings nicht angezogen werden können und dürfen. Der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Reichsständen ziehet hier die Grenzlinie: letztere stellen nur eine Person vor; jene hingegen vereinigen zwey Personen in einer.

GAIL. Obf. I. I. O. 44. n. 8. & de Arrest. cap. 6.
n. 18.

HERT. D. de uno homine plur. sustin. perf. L. I.
§. 3. Opusc. Vol. I. T. 3. p. 28.

Wo diese nun als Landfassen und Besizer unter fremder Landeshoheit gelegener Güter angesehen werden, wie der Fall ist, wenn zu diesen ein Concurus entsteht, dienen lediglich die Landesgesetze zur Richtschnur, und alle von ihnen oder an sie gemachte Ansprüche, z. B. die geforderte Apanage der nachgeborenen Herren, seyn es auch nur persönliche, werden, in sofern die Reichsstandtschaft damit in keiner Verbindung stehet, den ausdrücklichen Worten der Wahl-Capitulation Carl des Vilten und der Neufften Art. XXV. §. I.

Wir gereden und versprechen Churfürsten,
Fürsten und Ständen des Reichs — wegen ih-
rer angehörigen Lehen, sie seyn gelegen,
wo sie wollen, bey ihren Lehnsherrlichen Be-
fug-

sugniffen, auch **Gerichtsbarkeit** in denen dahin nach den Lehnrechten gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darinne von keinem Reichsgerichte *sub praetextu iudicii vniversalis* eingreifen zu lassen:

zu Folge, nach jenen entschieden, ohne daß auf Reichsgefetze, dergleichen in Rücksicht des Rechtes der Apanage in Concurfen nicht einmal existiren, oder auf Reichspraxin und Obferuanzen, die fo wenig, als jene, allgemein feyn und angenommen werden können, gesehen werden dürfe.

GROLLMANN am angef. Ort. §. 81. 83. 84. und p. 123. 129. f. der Beylagen.

Sogar wirklich unmittelbare Reichsstände würden sich, wenn sie wegen einer mehr oder weniger beträchtlichen unter der Landeshoheit eines andern Reichsstandes gelegenen Befizung in Anspruch genommen würden, nach diesen Grundfäzen richten lassen müssen. Entstände also ein Concurf z. B. in die unter Böhmischer Landeshoheit gelegenen Güter eines solchen Reichsstandes, und die nachgebornen Herren liquidirten ihre Apanage; so könnten diese in deren Rücksicht nicht den durch die Reichsobferuanz derselben verwilligten Vorzug fordern, sondern sie müßten sich mit dem Rechte, so den Landesgefetzen gemäß ihnen zugesprochen werden würde, begnügen lassen.

*Est enim quis respectu vnus Principatus
si supremus & absolutus dominus, habeat
autem in territorio alterius bona feudalia,*

C 3

vel

*vel allodialia, non poterit de iis sine consensu domini ipsius territorii aliter dispo-
nere, quam jura & leges illius loci permit-
tunt.*

BETS. de pact. fam. III. cap. X. pag. 702.
womit zu vergleichen, was NEUMANN DE PUCHOLZ in der
Viten Diss. de feud. Bohem. §. 5. in Rücksicht der Erlauchten Herren
Marggrafen von Baden, als Böhmishe Vasallen betrachtet, deduciret.

Um so mehr mittelbare Reichsstände, und besonders die Herren
Grafen von Stollberg - Stollberg, welche wegen ihres Sächsischer
Landeshoheit unterworfenen Vermögens ausschließend unter dasigen
Landesgesetzen stehen, und den Primogenitur - und resp. Apanagen-
Vertrag, nachdem sie in den zuvor ausgestellten Reversen,
dass sie in allen und jeden, wie sie ohnediefs
zu thun schuldig wären, den Landesgesetzen
allein nachkommen wollten, sich erklärt hatten, errichteten, in dieser Rücksicht dessen Befläti-
gung bey ihrem Landesherrn suchten, dieselbe auch, jedoch unter
der ausdrücklichen Einschränkung:

Uns, Unsern Erben und Nachkommen an der
Chur, an Unserer Landesfürstlichen Obrigkeit,
Steuern, Ritterdiensten und andern hohen Ge-
rechtigkeiten — — unschädlich,
erhielten.

Der Herr Geh. Justizrath Pütter hat daher auch nicht einen
Fall, wo mittelbare Reichsstände mit Hintenansetzung der Landesgesetze
nach Reichsgesetzen behandelt worden wären, bezubringen ver-
mocht;

mocht ; von den in dem Bedenken aufgeführten unmittelbaren aber auf selbige zu schliessen, würde der Natur der Landeshoheit geradezu widersprechen. Vielmehr stehet den vom Herrn Geh. Justizrath in gedachtem Bedenken gewagten Grundsätzen die Praxis in der deutschen Reichsstände Landen wirklich entgegen. Denn nicht zu wiederholen, daß derselbe bereits gedachtermaßen in Sachen, des Reichsgrafen von Wurmbrand Verlassenschaft betreffend, im Isten Band seiner Reichsfälle, pag. 6. n. 24. ff. pag. 9. §. 7. pag. 33. n. 43. pag. 47. n. 72. und vielen andern Orten, das Gegentheil selbst behauptet, und als bekannt und außer allen Zweifel gesetzt angenommen hat :

Daß der aus der deutschen Landfäsigkeit entspringende Gerichtsstand weder durch die Unmittelbarkeit und Reichsstandschafft, noch ein *forum privilegiatum, vel generale* aufgehoben werde, oder diesem nachstehe ; in folchem *foro particulari* aber nach dessen besondern Rechten und Gesetzen gesprochen werde, und jeder Landfäse, wenn er gleich Reichsstand seyn sollte, den in seinem Gerichtsstande geltenden Rechten gemäß zu beurtheilen sey, auch die Landfäsigkeit nicht nur *subjectionem realem ratione bonorum & rei sitæ*, sondern auch *in thesi subjectionem personalem* enthalte : desgleichen nicht zu gedenken, daß, wie oben schon gezeigt worden, die unter Churböhmischer Landeshoheit gelegenen Herrschaf-

ten

ten unmittelbarer Reichsflände lediglich nach Böhmischn Rechten und Gefezn behandelt werden, und nach des Herrn Geh. Justizrathes eignem Zeugnisse

§. 281. und 315. des rechtlichen Bedenkens über die zwischen der Krone Böhmen und den Herrn von Zedtwiz, wegen Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Herrschaft Afch, obwaltende Streirigkeit. Göttingen, 1772.

die Besizer der unmittelbaren Herrschaft Afch, in der Kaiserl. Königl. Resolution d. d. 16. Febr. 1757.

Dafs die ansuchende Real- und Personal-Reichs-Freyheit in Folge des Landfalsiates um so minder statt habe, als solche weder denen im Königreich Böhmen Güterbesizenden, sonst unmittelbaren Reichsfürsten, *respectu* ihrer dafelbstigen Possessionen zugestanden würde, ausdrücklich bedeutet, und dem gemäfs vermöge des Urteils des Prager Ober-Appellations-Gerichtes d. d. 21. März 1767. verfahren worden: hat, wie Herr Graf Karl Ludwig, fol. 12b. Act. Commiss. sub Lit. S. n. 203. d. a. 1776. bey Uebergebung seines *status alliui & passivi* selbst angezeigt, das höchste Justiz-Collegium der Hannöversischen Lande, wo der Herr Geh. Justizrath unter den Rechtslehrern einen so auszeichnenden Plaz mit so vielem Ruhme behauptet, um das Jahr 1770. die dasige Churfürstliche Kammer, auf die wegen der derselben cedirten Wallmodischen und Stift Ihlefeldischen Capitalforderung an 194000 Thalern, angestellte Hypothekarienklage durch

durch Urtheil und Recht in die Substanz der Stollbergischen unter Churhannöveischer Landes- und Lehnsheheit gelegenen Graffschaft Hohenstein, ohne die Reichsstandschaft in Erwägung zu ziehen, dergestalt, daß selbige die ganzen Einkünfte der durch eine Sequestrations-Commission administriret werdenden Graffschaft genießet, imittiret; dagegen den Gemeinschuldner, sowohl vor, als nach entstandenem Concurse, von allem Antheile an der Verwaltung und den Einkünften gedachter Graffschaft ausgeschlossen; mithin weder auf Reichsobservanzen, noch die Erhaltung des Hauses, Competenzgelder und Apanage, welche letztere doch den dielsfalls errichteten Verträgen nach, nicht aus der Graffschaft Stollberg-Stollberg allein, sondern aus sämmtlichen von Herrn Graf Christoph Friedrich, im Jahre 1737. besessenen Herrschaften, also auch aus der Graffschaft Hohenstein bezahlet werden sollen, die geringste Rücksicht genommen.

Nun wendet man zwar vor, die Sächsischen Gesetze beobachtet in Betreff der Apanage überhaupt sowohl, als deren Locirung bey Entschung eines Concurse in das Vermögen des Erstgebornen, das tiefste Stillschweigen; folglich müßten beyde in Gemälsheit der vermeintlichen Reichsobservanz entschieden und beurtheilet werden. Ob aber dieser Scheingrund einen erfahrenen Richter umstimmen möchte, zweifle ich billig; da derselbe, dessen nicht zu gedenken, was ich §. 10. meiner inaug. dissert. diesem Einwurfe schon zum voraus entgegenesetzt habe, den mit der Landeshoheit und dem Landfasiat schlechterdings nicht zu vereinbaren Grundfaz:

dafs alles, so in Rücksicht der mittelbaren Reichsstände in den Landesgesetzen namentlich

D

nicht

nicht entschieden worden, nach Reichsge-
 fezen und Observanzen zu bestimmen sey,
 voraussetzen würde.

Und denn disponiren doch die Sächsischen Proceßordnungen
 und Geseze der Alimente, quasi legitimæ und anderer Rechte halber,
 welche der Apanage sehr nahe kommen, oder denen diese substituirt
 ist, und sind daher die aus den vaterländischen Gesezen genomme-
 nen Gründe, so bald das Verhältniß, wie hier, das nemliche ist,
 schlechterdings zulässig und passend,

GEISLER Pr. de analog. jur. publ. Vit. 1785. §. 10.
 und verdrängen jedes Reichs- nachbarliche und andre Recht.

Sogar auch das Dicafterium, welches in dem in der ersten In-
 stanz gesprochenen Designations-Urtheil, die apanagirten Herren Gra-
 fen von Stollberg prerogativisch locirte, fußte dabey nicht auf eine
 vorgebliche allgemeine Reichspraxis und Observanz; sondern nahm
 die Entscheidungs-Gründe aus theils ursprünglich vaterländischen, theils
 auf- und angenommenen Gesezen, von den Alimenten, dem Auszuge,
 Ausstattung der Töchter und andern Rechten dieser Art, und veran-
 laßte mich dadurch, auch hier und da in meiner inaug. dissert. Rö-
 mischer und anderer Geseze zu gedenken, um, wie wenig selbige
 auf gegenwärtigen Fall angewendet werden könnten, zu zeigen.

Mithin wird, wie ich glaube, die Bejahung der Frage: ob hier
 nach Sächsischen Rechten allein zu urtheilen sey? fernern Zweifeln
 nicht unterworfen, und nur noch das Recht der Apanage mittelbarer
 Reichsstände, und besonders der Herren Grafen von Stollberg-Stoll-
 berg, in Concurfen, und ob derselben hier ein prerogativisches oder
 ding-

dingliches Recht zusehe, oder ein bloßer Personal-Anspruch deshalb an den Gemein-Schuldner und dessen Creditwesen gemacht werden könne, nach Sächsischen Rechten zu bestimmen seyn.

Der Herr Geh. Justizrath Pütter meinet, die Natur der heutigen Apanage bringe ein vorzügliches Recht mit sich. Nun stimme ich demselben wohl darinnen, daß die Apanage eine Entschädigung für das Opfer, so die nachgeborenen Herren bey Einführung des Rechtes der Erstgeburt brachten, und eine Abfindung für die Entfagung auf die väterlichen Güter sind, sehr gern bey: allein, wie daraus ein Vorzugsrecht, und daß solches das nemliche sey, welches den nachgeborenen Herren ausserdem an der Erbschaft, für deren Surrogat die Apanage zu halten, zukommen würde, folge, ist mir nicht einleuchtend; da die Apanage und das daraus fließende Recht gewiß aus einem ganz andern Wesen, als die Erbportion, welche die apanagirten Herren sonst erhalten und als Eigenthum besitzen würden, besteht. Die Aussteuer der Töchter sezet ebenfalls eine Verzicht auf die väterliche Erbschaft voraus: nichts desto weniger sprach derselben die Juristen-Facultät zu Göttingen, als während des Stollberg-Geuderfchen Debitwesens die Töchter des Gemeinschuldners vermählt und über diese Frage ein rechtliches Gutachten verlangt wurde, das behauptete *ius separationis*, wie die bey dieser Gelegenheit gewechselten Böhmerschen und Ertorschen Schriften ausweisen, mit Recht ab.

MUSEUS de jure committ. quæ in concurs. III. folent constit. §. 112. 113. 114.

Die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg sind, um obiges auf gegenwärtigen Fall anzuwenden, in Rücksicht der Apanage ent-

D 2

weder

weder als Erben, oder als Gläubiger anzusehen. Als Erben könnten sie allerdings den besten Anspruch an die Concurse-Masse machen, und Competenz-Gelder und andere Vortheile verlangen, müßten aber dagegen den Gläubigern ihres Vaters gerecht werden. Doch für solche können und wollen sie nicht gehalten werden; folglich sind sie, da ein drittes nicht denkbar ist, Gläubiger.

COCCEJI jur. publ. cap. XXVII. §. 13.

Diese müssen, wie auch die apanagierten Herren Grafen von Stollberg-Stollberg bereits gethan haben, bey dem Concurse zuförderst ihre Ansprüche liquidiren, und die vorgeschützten Rechte geltend zu machen suchen, oder ein ihnen zustehendes Eigenthum, als welches allein sie, abgefondert von dem Creditwesen ihre Befriedigung zu fordern, berechtigten würde, auszuführen vermögen. Ob aber die Herren Grafen dieses in Rücksicht der Apanage möchten bewerkstelligen können, zweifle ich um so mehr, da die Verbindlichkeit des Befizers der Stammgüter, die Apanage zu zahlen, bloß persönlich,

SPRINGSF. de apan. c. VII. n. 2. 7.

COCCEJI jur. publ. c. XXVII. §. 1. n. 12.

LUDW. ad Aur. Bull. P. II. tit. 7. §. 2. not. g. n. 4.
tit. 25. §. 5. not. ee.

LUDOLPH. de introd. iur. prim. P. Sp. Aph. XII. n. 3.

LEYS. D. de apan. §. 34.

folglich mit einem den nachgeborenen Herren daran zustehenden Eigenthume keinesweges zu vereinbaren ist. Letztere können daher, vorausgesetzt, daß das auf eine Reichsobservanz, deren Billigkeit so ganz unbezweifelt nicht seyn möchte, sich gründende Vorrecht der Apanage unmittelbarer Reichsstände, wie bereits gezeigt worden,

so

so lange der Landesherr dasselbe nicht autorisiret, gegen oder neben den Landesgefezen schlechterdings nicht angezogen werden darf, ihre Befriedigung *jure separationis* so wenig, als unter Vorschüzung einer ihnen ausdrücklich nicht ertheilten Priorität, der Vorschrift der Erl. Proceß - Orda. ad Tit. XLIX. in fine entgegen, einen Vorzug verlangen.

§. XVI. XVII. meiner inaug. differt. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Kraft des bey Eröffnung des Stollberg-Stollbergischen Concurfes von der Churfürstlichen Landesregierung unter dem 17. Febr. 1777. ertheilten *Interimistici*, erhalten die apanagirten Herren Grafen zwar die gefällig werdende Apanage als Currentzahlung, und wie selbige in den Familienverträgen festgesetzt worden: solches ist jedoch blofs einstweilen, bis das ein anderes ausgeföhret und rechtlich erkannt seyn würde, verstatet worden, und kann dahero daraus so wenig, als aus andern *provisorio modo*, und, jedes Rechten unbefchadet, nachgelassenen Vortheilen, das man den in des Herrn Grafens von Stollberg Vermögen entstandenen Concurf so, wie bey unmittelbaren Reichsständen, habe behandeln wollen, gefolgert werden, da auf diesen Fall die in den Reichsgefezen festgesetzten Formalien hätten beobachtet,

STRUV. Corp. jur. publ. c. XXX. §. 13.

also dem Gemeinschuldner, nur eines Umstandes zu gedenken, die bey unmittelbaren Reichsständen wegfallende eidliche Manifestation des Vermögens und Schuldenbestandes erlassen werden müssen. Dieses ist aber nicht geschehen, dagegen in dem von der Churfürstlichen

Landesregierung wegen Eröffnung des Concurfes zu Herrn Karl Ludwig, Grafens zu Stollberg-Stollberg, Vermögen unter dem 22. Oct. 1776. an den Kreisamtmann zu Tennstädt erlassenen Rescripte ausdrücklich:

Als ist Unser Begehren, du wollest kraft dieses mit Eröffnung des Concurfes — — und in allem, was dem anhängig, nach Vorschrift derer Rechte und des Mandats vom 20. Dec. 1766. verfahren.
befohlen worden.

Eben so wenig ist die Apanage unter diejenigen onera des Lehns oder Allodii, welche zu Erhaltung des Ganzen dergestalt, daß außerdem das gemeine Wesen zu Grunde gehen würde, nöthig sind, z. B. die Reichs- und Kreisanlagen, Kompetenzgelder, Salaria der Diener,

CARZ. Dec. 278.

ZIEGL. ad Proc. Sax. Ord. tit. XLII. verb. und dergl. onera realia.

oder unter die §. 8. der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLII. besonders privilegirten, oder diejenigen, welche ehemals nach Sächsischen Gesetzen mit einem stillschweigenden Unterpfande verlehnen gewesen, zu zählen: so, daß die nachgeborenen Herren Grafen, wenn auch das den oneribus feudi vor dem in gewisser in der alt. Sächf. Proc. Ordn. d. a. 1622. bestimmter Maasse nachgelassene stillschweigende Unterpfandsrecht, oder privilegium personale ad tit. XLV. §. 6. und XLIX. der Erl. Proc. Ordn. nicht aufgehoben, oder in dem der stillschweigenden Hypotheken

theken halber im Jahr 1734. ins Land ergangenen Mandate wieder hergestellt worden wäre, dessen auf keine Weise sich anmaßen könnten.

Const. 25. P. II. & ibi CARPZ.

HORN. jurispr. feud. cap. XXI. §. 3.

Daß die Apanage namentlich in Sächsischen Gesetzen nicht aufgeführt worden, würde derselben, wenn sie sonst ihrer Natur nach zu einem gesetzlichen Vorzugs- oder stillschweigenden Pfandrechte qualificiret wäre, nicht nachtheilig seyn. Ob juris analogiam genießfen die Kreisanlagen laut Generalis d. d. 2. Jan. 1768.

COD. AUG. Cont. P. I. p. 417.

die Ritterpferds-Gelder nach dem 6. §. der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLV. und die Gemeinde-Beiträge zu geistlichen Gebäuden &c. laut Refer. d. d. 23. Febr. 1731.

IBID. p. 289.

eines Vorrechtes in Concurfen. Eben so werden andere Grundbescherwerden und Abgaben, z. B. Accise, Trank- Wein- und Fleischsteuer, Quatember, Einquartirungs-Gelder, Rathsgefälle, Accidenczien der Pfarrer und Schulmeister, ob sie schon §. 8. der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLII. nicht benannt sind, als unter dem dort angegebenen genere begriffene species, vorzüglich lociret.

GRIEBNERS Discurs zur Proc. Ordn. von KÜSTNER,
pag. 398. ff.

HOMMEL. Rhapf. Obf. 190.

Allein die Apanage, man nehme sie an und nenne sie, wovor und wie man wolle, Apanage, Sufsentationsquantum, Provision, Erbportion, Alimente oder quasi legitimam, (welche letzere Benennung dersel-

derselben im Stollbergischen Primogenitur-Vertrage beygeleget worden,) bestehet lediglich in jährlichen zu Versorgung und Erhaltung der nachgeborenen Kinder aus dem Einkommen des Erstgeborenen ausgezeigten Einkünften, denen die Sächsischen Rechte sogar, wenn Geld davor gegeben worden, keinen Vorzug gestatten, vielmehr in der Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLII. §. 8. dafern sie nicht gerichtlich constituiret und consentiret worden, jedes dingliche und prioritätische Recht in Concurfen mit dürren Worten abgesprochen wird, und kann, da sie nicht auf den Graffschaften und Gütern haftet, und nicht vom Lande und Unterthanen ausgebracht wird, sondern eine personelle Forderung an das Vermögen und die Cassé des erstgeborenen Herrn ist, und aus dessen Einkünften bezahlet werden muß, den currenten Grundbeschwerden, worunter dem exemplificatiue angeführten zu Folge, bloß die dem *erario, fisco* und Obrigkeit des Ortes schuldigen Abgaben zu verstehen sind, nicht beygezählet, vielweniger mit denselben in eine Klasse lociret werden. Hiervon überzeugt, stipulirten sich die nachgeborenen Herren Grafen von Stollberg §. 8. des a. 1737. errichteten Primogenitur-Vertrags, der Apapage halber die Hypothek an den Stollbergischen Graffschaften und in specie den Forsten und Holzungen, brachten jedoch den Landesherrlichen Consens darein nicht aus, so daß diese Vorsicht ohne Wirkung blieb.

Nun versichert wohl der Herr Geh. Justizrath Pütter p. 44. seines Bedenkens, es sey bey unmittelbaren Reichsständen nichts ungewöhnliches, daß den nachgeborenen Herren an dem Lande des Erstgeborenen,

geboren, um die rückständige Apanage sicher zu stellen, eine Hypothek constituiret werde. Allein dieser der Hypothek untergelegte Endzwek würde selbige ganz unnöthig machen, da selbst dem pag. 20. f. des Bedenkens, aus dem Moserischen Werke vom reichsständischen Schuldenwesen, angezogenen Reichshofraths - Concluso, in Sachen Reichs - Erbtruchessen, Grafen zu Waldburg, Gebhard Xaveri, Schuldenwesen und Güter-Administration betreffend, zu Folge, bey unmittelbaren Reichsständen, die rückständige Apanage sowohl, als die gefällig werdende, *jure separationis* abgetragen werden mus. Vielmehr bedingen sich die apanagirten Herren unmittelbarer reichsständischer Häuser bloß in der Absicht, um sich den Regres zu dem dem Erstgeborenen abgetretenen Landes-Antheile zu sichern, bisweilen die Hypothek an den väterlichen Ländern.

LYNCKER ad A. B. cap. XXV. §. 2. Obf. 6.

Und auf jeden Fall würde der von unmittelbaren Reichsständen hergeholte Schluß auch hier nicht zulässig, sondern bey den ausdrücklichen Worten des angezogenen Primogenitur - Vertrags §. 8. stehen zu bleiben seyn.

Die conventionelle Hypothek hat zwar ausserhalb des Concurfes und zwischen den contrahirenden Partheyen ihre volle Wirkung, und sprach das Churfächische Appellations - Gerichte selbst darauf, als in den Jahren 1755. und 1770. der Apanage halber Streitigkeiten zwischen den Herren Grafen von Stollberg - Stollberg entstuden: aber nicht so, wenn ein Creditwesen entsethet, und das Interesse eines dritten, dem auch nach deutschen Rechten die zwischen andern zu

E

seinem

seinem Nachtheile errichteten Verträge keinen Eintrag thun können, eintritt. Die Herren Grafen von Stollberg - Stollberg und deren Vorfahren sind schuldig, und jederzeit schuldig gewesen, nach Churfürstlichen Gesetzen sich zu richten. Das allgemeine Sächsische Gesetz will, daß die Verschreibung einer Verpfändung der Lehen sowohl, als Nichtlehen, gegen andere Gläubiger, wenn nicht Lehns- und Landesherrlicher Consens darein ausgebracht worden, gänzlich unkräftig seyn solle.

CHURFÜRSTL. PROC. ORDN. Tit. XLVI. §. 2.

ERL. PROC. ORDN. ad Tit. XLVI. §. 1. ad tit. XLVI.

§. 1. 3.

Diese Proceß-Ordnungen waren den Herren Grafen von Stollberg-Stollberg a. 1622. und 1724. zu ihrer Nachachtung publiciret worden; die apanagierten Herren wußten also im Jahre 1737. bey Einführung des Primogenitur-Rechtes, daß ihre reservierten Aliment-Gelder und quasi legitima, oder Apanage ohne Landes- und Lehns-herrlichen Consens gegen andere Gläubiger kein dinglich Recht haben könnten. Gleichwohl unterließen sie solchen auszubringen, und glaubten, die §. 8. des Vertrags d. d. 13. May 1737. in den Worten: mit hierdurch erhaltener Bewilligung des Herrn Vaters Gnaden und ältesten Herrn Bruders Lbden kraft dieses &c.

geschehene eigenmächtige Bewilligung des damaligen Besitzers der Stollberg-Stollbergischen Herrschaften und Güter, Herr Graf Christoph Friedrichs, und des ältesten Sohnes, Herr Graf Christoph Ludwigs, habe eben die Wirkung.

Dieses

Dieses Attentat auf die Landesherrlichen Rechte macht es um so bedenklicher, auf die bloß conventionelle Hypothek Rücksicht zu nehmen, und darf der Forderung, in deren Rücksicht dieselbe ausgemacht worden, ohne der Mitgläubiger durch und in Gemäßheit derer Landesgesetze erlangten Rechten zu nahe zu treten, unmöglich ein Vorzug beygelegt, noch, wie oben weitläufig gezeigt worden, von der Reichs-Praxi ein in der Natur der Sache nicht liegendes Recht hergeholt werden.

Die nur angeführte Stelle der Säch. Erl. Proc. Ordn. ad tit. XLVI. §. 3.

Es sollen aber die Consense, auch bey amtsfäßigen Ritter- und Lehngütern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Punkte und Clauseln gerichtet, für keinen Consens gehalten werden:

soll zwar nach des Herrn Geh. Justizraths Pütters Auslegung, (p. 46. ff. seines Bedenkens) bloß von amtsfäßigen Ritter- und Lehngütern reden, und die Absicht des Gesetzes diese, damit die Lehnscurie von den auf jenen contrahirten Schulden unterrichtet werde, seyn; woraus derselbe folgert, daß, da dieser Endzweck des Gesetzes bey schriftfäßigen Ritter- und Lehngütern nicht Statt finde, das ganze Gesetz darauf um so weniger anzuwenden sey, je gewisser eine andere bey Privatpersonen eintretende Absicht, damit nicht Gläubiger durch solche vorzügliche Forderungen, von denen sie nichts wissen können,

zurückgesetzt, und, wie bisweilen geschehen kann, hintergangen werden, bey einem reichsgräflichen und reichsständischen Hauße und dessen Apanage, welche jedermann aus den jährlichen gedruckten genealogischen Handbüchern, und sonst so, daß keine Verheimlichung zu beforgen sey, kennen zu lernen Gelegenheit habe, wegfalle. Allein der Herr Geh. Justizrath leget obigem §. der Erl. Sächsischen Proc. Ordn. einen der Landes- und Justiz-Verfassung nicht angemessenen Sinn bey. Jeder Schuld- und anderer in Rücksicht eines bey der Lehns-Curie zu Lehn gehenden Lehn- oder Rittergutes (denn bey Amts-Lehngütern ertheilen die Aemter sowohl die Confirmation, als den Consens,) errichtete Vertrag wird, dasselbe sey amt- oder schriftsäßig, von der Landes-Regierung, als dem ordentlichen über die Zulässigkeit der diesfalligen Verträge urtheilenden Richter, bestätigt.

CARPZ. Resp. I. IV. R. 29.

STRUV. Syst. jur. feud. c. XIII. §. 7. n. 4.

BOEHM. elem. jur. feud. §. 269.

Durch diese Handlung aber als Richter, vergiebt dieselbe dem Lehns- und Landesherrn, welchen sie als Lehn-Hof vorstellet, nichts; vielmehr erlangt keiner durch die in dem Vertrage stipulirte Hypothek, wenn schon jener bestätigt worden, ein dingliches Recht, bevor nicht der Lehns- und Landesherr durch die Lehns-Curie, daß er seinen Lehns- und Landesherrlichen Consens darein ertheile, auf Verlangen der Partheyen erkläret hat,

WERNH. Obf. for. P. II. O. 467.

CARPZ. Tr. de oner. vassall. feud. Decad. II. Posf. 8.

HORN. jurispr. feud. cap. XIX. §. 3.

Dafs

Dafs dieses der beständige Grundsatz der hohen Churfürstl. Lehns-Curie sey, wissen die Rechts-Gelehrten hiesiger Lande aus der Erfahrung, und Ausländer könnten solches aus den Schriften der Mitarbeiter an der Erl. Proc. Ordn. ersehen.

BERG. el. disc. for. ad tit. XLVI. O. 4. n. 1. & suppl.
ad tit. XLVI. O. 4.

GRIEBNERS Discurs zur Erl. Churfürstlichen Proc.
Ordn. ad tit. XLVI. §. 3. verb. vor keinen Consens gehalten werden.

HANACC. access. ad HORN. jurispr. feud. cap. XIX.
§. 4.

Dahero auch neuerlich sowohl die in der ersten Instanz Sprechende Juristen-Facultat, als das Churfürstliche Appellations-Gericht im Jahre 1784. in Sachen Herrn Johann Friedemanns, Freyherrens von Werther, entgegen den zu Friedrich Ernsts, Freyherrens von Werther, Concurs verordneten Curatorem bonorum,

das von dem Freyherrlich Wertherischen Anherren, Hanns von Werther, über die Herrschaft Wiehe und Zubehör, unter dem 21. Oct. 1617. vorgeblich errichtete fideicommissum familie perpetuum, ohngeachtet solches dem Churfürst, als Lehnsherren und Landesfürsten persönlich vorgetragen, unter dem 24. Oct. eben des Jahres, mit dem Anhang: Da auch an solcher väterlichen Disposition und Verordnung einiger Mangel an gebührenden Solemnitäten und sonst befunden würde, so

wollen Wir, als der Landesfürst, aus Churfürstlicher Macht und Obrigkeit, dieselben hiernit suppliret und erfüllet, auch über solche Disposition ernstlich gehalten haben; bestätigt und in das Churfürstliche Archiv gelegt worden war, weil der Lehns- und Landesherrliche Consens darein ausdrücklich nicht ausgebracht worden, für ungültig rechtskräftig erkannt haben.

Die Verhältnisse sind also in Betreff dieses Punktes, bey schrift- und amtsäßigen Lehen die nemlichen; folglich kann der Landesherr bey Gebung des hier in Frage begriffenen Gesezes, auf die amtsäßigen Lehen- und Rittergüter sein Augenmerk nicht allein haben richten wollen.

Vielmehr hat derselbe, wie das nach den Worten, die Consense, befindliche, in dem Pütterischen Bedenken, ich glaube nicht absichtlich, sondern durch Versehen des Buchdruckers weggebliebene Comma beweiset, die Worte:

auch bey amtsäßigen Ritter- und Lehngütern &c.

welche ich §. 11. meiner inaug. diff. nicht aus Mißtrauen gegen meine Sache, wie der Geh. Justizrath argwohnet, sondern, weil von amtsäßigen Ritter- und Lehngütern gar nicht die Rede war, also wegen deren Unerheblichkeit wegliess, ganz offenbar lediglich, um der Ausflucht, als ob das in dem §. gefagte nur von schriftsäßigen Lehen- und Rittergütern gelte, vorzubeugen, eingeschaltet,

Eben

Eben so wenig kann ich dem Herrn G. J. R. beystimmen, wenn er meint, der Grund dieses Gesezes falle bey reichsständischen Unterthanen mittelst der genealogischen Tabellen weg, da theils diese Tabellen eine unbezweifelte Glaubwürdigkeit nicht haben, theils jener Saz dieses, daß der Apanage, wie doch dem oben ausgeführten zu Folge, nicht anzunehmen ist, auch bey mittelbaren reichsständischen Häusern ein Vorzugsrecht zustehe, und solches von der Lehns-Curie als gegründet anerkannt sey, als ausgemacht und richtig voraus setzen würde. Mithin wird das Resultat alles dessen dahin, daß, da die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg, sobald die Reichslandschaft nicht collidiret, so gut, als andere Vasallen, bloße Unterthanen sind, obgedachte Stelle der Erl. Proc. Orda. auf dieselben anzuwenden sey, ausfallen.

Am allerwenigsten aber könnte das unter dem 7. Nov. 1738. errichtete-Neben-Pactum, da selbiges nicht einmal vom Landesherren confirmiret worden ist, in einigen Betracht kommen.

Wie ich denn auch das Unrecht, welches, wie der Herr Geh. Justizrath p. 50. ff. des Bedenkens behauptet, den apanagirten Herren Grafen von Stollberg durch die Zurücksetzung der Apanage in die letzte Classe geschehen seyn soll, darinnen nicht finden kann. Traurig ist es, wenn diese Herren Grafen die ganze, wenigstens die rückständige Apanage einbüßen sollen: allein die Sache sorgfältig untersucht, muß Nachgiebigkeit gegen die apanagirten Herren, Ungerechtigkeit gegen die Stollbergischen Gläubiger unvermeidlich nach sich ziehen. Die meisten auf Consens beruhenden Schulden des Hauses Stollberg-Stollberg rühren noch vom Stifter der
Stoll-

Stollbergischen Erstgeburth und Apanage, Herrn Graf Christoph Friedrich, her, oder wurden zu Abzahlung der Apanage aufgenommen; würden also, wenn schon in die den nachgebornen Herren Grafen §. 8. des Vertrags d. a. 1737. versprochene Hypothek Lehns-herrlicher Confens ausgebracht worden wäre, der in den Landesge-
 fezen mit keinem Vorzugsrechte verfehene Provision der Zeit nach vor-
 gehen. Die apanagirten Herren Grafen übernahmen auch deshalb de-
 ren Bezahlung in eben dem §. pro rata, und sind von dieser Seite gleich-
 falls selbigen nachzustehen schuldig.

Andere mit ausdrücklichen Confensen verfehene Schulden sind zwar von Herrn Graf Christoph Friedrichs Nachfolgern, jedoch z. B. die Cimarollische Forderung, mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Agnaten contrahiret worden. Mit welchem Rechte können diese nun (die Sache nicht in dem nachtheiligen Lichte, wie der Herr G. J. R. p. 52. gethan, sondern wie selbige wirklich ist, angesehen,) einen Vorzug vor ältern Gläubigern und denen, welche im Vertrauen auf den Lehns-Canzley-Schein den Gemeinschuldner, oder dessen Vorfahren mit Geld unterstützten, dieses aber, wenn sie, das ihnen nach Sächsischen Rechten die Apanage vorgehe, nur hätten mutmahren können, gewis nicht gethan haben würden, oder vor Dienern, welche viele Jahre hindurch dienten, keine Befoldung erhielten, und das ihrige zu-
 setzten, fordern? oder verlangen, das ihnen, da nach dem vom Herrn Gemeinschuldner fol. 5 seq. Act. Commiff. sub n. 203. übergebenen statu actiuo & passiuo, die ganzen Einkünfte von den Stollbergischen Herr-
 schaften

schaften, mehr denn 27023 Rthl. 21 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. wovon jährlich an Apanagen, Aliment- und Wittuums-Geldern, ohngefähr 11000 Rthl. an Befoldungen der Dienerschaft, 4639 Rthl. und an auf die Reichs- und andere Abgaben, die Erhaltung der Häuser, Gärten u. f. w. zu verwendenden Kosten, 4000 — 5000 Rthl. abgehen, nicht betragen, die Schulden hingegen bereits im Jahre 1776. mit Einschluß der rückständigen Zinsen an 76944 Rthl. auf 400000 Rthl. sich beliefen, die in dem a. 1738. errichteten und vom Landesherren nicht bestätigten Verträge festgesetzte, und weder mit der Einnahme aus den schon damalen äusserst verschuldeten Grafschaften, noch mit dem dem Gemeinschuldner verwilligten Competenz-Quantum in einigen Verhältniß stehende Summe derer 4600 Rthl. Apanagen-Gelder, zum größten Nachtheil anderer Gläubiger, Vorzugsweise entrichtet werde? Man nehme nur an, daß die Apanage an die Stelle der Alimente, des Pflichttheils, oder gar des den nachgeborenen Herren Grafen außerdem zugefallenen Theiles der Gräflichen Herrschaften getreten, daß jene als Erben ihres Anherrens, Christoph Friedrichs, wenn sie noch Theilhaber der Grafschaft wären, sämmtliche dessen Schulden bezahlen müßten, und höchstens einen Antheil an den laufenden Competenz-Geldern zu ihrem Unterhalte würden fordern können: und ich zweifle gar sehr, ob ein unpartheyischer Richter diese Finanz-Operation, durch welche dem Erstgeborenen alle väterliche Schulden aufgebürdet, der reine Ueberschuß der Einkünfte hingegen an die apanagirten Herren Grafen gebracht worden, billigen, und diesen die Vernachlässigung des Lehnsherrlichen Consenses, welchen, da solches zu den Rechten der Partheyen gehöret, die mit der Chur-



sächsischen Landesregierung verbundene Lehnscurie ungefordert nicht suppliren konnte, zum offenbaren Schaden anderer Gläubiger übersehen dürfte. Niemand würde über Unrecht schreien, wenn z. B. ein Stollbergischer Gläubiger, weil derselbe die Anschaffung des ihm versprochenen Confesses in die an einem Gute oder Herrschaft ihm zugesicherte Hypothek nicht betrieben hätte, unter die Chirographarios, wie Recht, verwiesen würde. Wie denn auch nach Publication der Erl. Proc. Ordn. in den Gräfl. Schönburgischen zu dem Appellations-Gerichte gediehenen Concurfen, die Lehns-Quanta derer Agnaten, welche eigentlich auch eine Abfindung in sich enthalten, sobald nicht Landes- und Lehnsherrlicher Confens darein ausgebracht worden, unter die Chirographarios geworfen worden sind.

§. XVI. meiner inaug. differt.

Und die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg, welche so gut Unterthanen sind, als andere Landsässen, sollten sich die Schuld nicht allein beymessen müssen, das sie, da sie doch die Landesgesetze, für denen unterworfen sie zu der nemlichen Zeit durch Reverse sich erklärten, hätten wissen und beobachten sollen, die in selbigen vorgeschriebenen Formalien nicht beobachteten, sondern ihren Willen für zureichend hielten?

Als ausgemacht nun und erwiesen vorausgesetzt, das in den Sächsischen Gerichtshöfen nach fremden und Reichs-Rechten nicht gesprochen werde, und die Herren Grafen von Stollberg-Stollberg in allem, so mit der Reichsstandtschaft in keiner Verbindung stehet, den Sächsischen Landesgesetzen, wie jeder andere Vasall, unbedingt unterworfen seyn, jene aber der Apanage ein vorzügliches oder stillschwei-

schweigendes Unterpfands-Recht nicht zugestehen, endlich den Herren Grafen allein die Schuld beyzumessen sey, daß sie, ob sie schon wußten, daß ihnen die ausdrückliche Verordnung der Sächsischen Gesetze entgegen stehe, auf die Ausbringung des Lehnsherrlichen Confensus nicht besser bedacht waren: wird, glaube ich, ganz natürlich folgen, daß die Apanage der nachgeborenen Herren Grafen, so lange nicht der Landesherr derselben einen besondern Vorzug verstatet, oder, daß die vermeintliche Reichs-Observanz auch in seinen Landen gelten solle, erklärt haben wird, als ein bloßer Personal-Anspruch an den Erstgeborenen, mit Recht in die letzte Classe der gemeinen Gläubiger verwiesen werden müßte.

So gewiß aber der Landesherr, dafern dessen Weisheit und Gerechtigkeit solches gut befinden sollte, seinen Unterthanen, hier also den Herren Grafen von Stollberg-Stollberg, besondere in den vaterländischen Gesetzen nicht nachgelassene Rechte aus Landesfürstlicher Gewalt verwilligen könnte: so wenig würde doch diese Landesherrliche Gnade die Ausnahme zur Regel umschaffen, und auf jeden Fall daraus dem Gräflich Stollberg-Stollbergischen Hause, da die geforderte Prerogative der Apanage, dem oben angegebenen Activ- und Passiv-Stande nach, eine ewige Sequestration der Stollbergischen Herrschaften und Güter nothwendig nach sich ziehen müßte, nicht der geringste Vortheil erwachsen. Geschrieben zu Dresden, im Mai. 1787.

D. Benjamin Karl Heinrich Heydenreich.
Rechts-Consulent.

Veränderungen:

pag. 3. lin. 11. ist für derer, der zu lesen,

— 11. — 1. — nach da, deren —

— 22. — 21. — für zu, an. —

Ka 4137



f

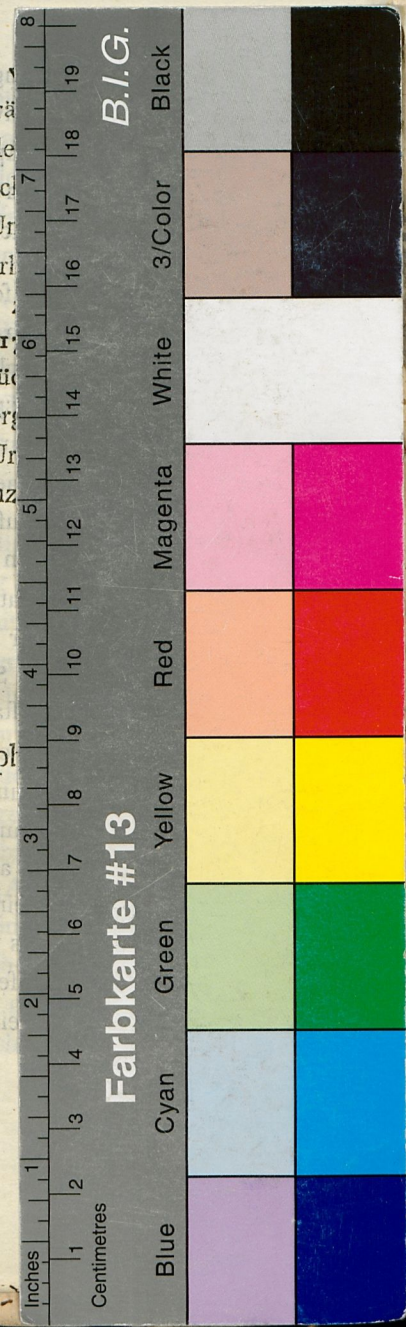
Sb.

(5)
an 4 = Handschrift

711







Eroerterung

der

in des Herrn Geheimen Justizrathes
Johann Stephan Pütters

rechtlichen Bedenken d. d. Göttingen 1785.

gegen

meine Inauguraldifferertation
de jure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in
Saxonia conturbata re familiari
(Lipf. 1785.)

aufgeworfenen Zweifel

wegen

Anwendung der Churfächfischen Landesgesetze auf die
beym Gräfflich Stollberg - Stollbergischen Concurse
geforderte Apanage.

Dresden, 1787.

In der Waltherischen Hofbuchhandlung.

Lof. App. Rath Pütters.